

Satzung/ Ordnung der dbb jugend thüringen

§ 1 Name und Zusammensetzung

(1) Die deutsche beamtenbund jugend thüringen (dbb jugend thüringen) ist der Zusammenschluss aller in den Jugendgruppen der Fachgewerkschaften im tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) als Landesbund des dbb beamtenbundes und tarifunion vereinigten Jugendlichen.

(2) Die dbb jugend thüringen ist Mitglied der deutschen beamtenbund jugend (dbb jugend) und ihrer Rechtsnachfolger.

(3) Der dbb jugend thüringen gehören die in den Fachgewerkschaften des tbb organisierten Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres an. Durch den Eintritt in eine Fachgewerkschaft des tbb wird ohne eigene Erklärung die mittelbare Mitgliedschaft in der dbb jugend thüringen erworben; bei Austritt aus einer Fachgewerkschaft erlischt die mittelbare Mitgliedschaft. Mandatsträger der dbb jugend thüringen können älter als 30 Jahre sein.

§ 2 Sitz

Die dbb jugend thüringen hat ihren Sitz am Sitz des tbb.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Die dbb jugend thüringen führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

(2) Als Dachverband nimmt die dbb jugend thüringen Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit der Fachgewerkschaften auf allen Ebenen und erfüllt eine Vernetzungs- und Koordinierungsfunktion innerhalb der Gewerkschaftsjugend.

(3) Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die dbb jugend thüringen bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen.

Die dbb jugend thüringen wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlichen Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziel haben.

(3a) Die dbb jugend thüringen sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Sie beachtet das Prinzip des Gender Mainstreamings als Leitmotiv für ihre Entscheidungsprozesse. Die dbb Jugend thüringen verpflichtet sich zur Förderung der Diversität und Vielfalt, sowie auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Verbandes. Sie lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

(4) Die dbb jugend thüringen hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger/innen im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten. Insbesondere ist sie aufgerufen, alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend sowie deren geistigen und kulturellen Interessen zu fördern. Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht die dbb jugend thüringen auch in der Aus- und Fortbildung sowie der Stärkung

der Mitbestimmung im Jugend- und Auszubildendenbereich (insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertretungen) sowie im interkulturellen Austausch mit Jugendlichen aus anderen Ländern, die im öffentlichen Dienst oder dem öffentlichen Dienst nahen Dienstleistungsbereichen tätig sind.

(5) Die dbb jugend thüringen widmet sich der politischen Bildung, der internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, berufs- und gewerkschaftspolitische Aktionen durchzuführen. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Fortentwicklung eines zeitgerechten Berufsbeamtentums und eines modernen Tarifrechts.

(6) Die dbb jugend thüringen beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

(7) Die dbb jugend thüringen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der tbb jugend thüringen sind:

1. der Landesjugendtag (LJT)
2. der Landesjugendausschuss (LJA)
3. die Landesjugendleitung (LJL)

(2) In der LJL der dbb Jugend thüringen sollen alle Geschlechter sowie alle Statusgruppen vertreten sein.

§ 5 Landesjugendtag

(1) Der LJT ist das oberste Organ der dbb jugend thüringen. Er findet in jedem dritten Jahr statt.

(2) Der LJT setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der LJL, dem LJA und den Delegierten der Fachgewerkschaften. Ausscheidende Mitglieder der LJL bleiben bis zum Ende des LJT stimmberechtigt. Die Mitglieder der Landesleitung des tbb am LJT beratend teilnehmen.

(3) Die Fachgewerkschaften entsenden neben ihrer/m Landesjugendleiter/in für je angefangene 20 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Maßgebend für den Mitgliederbestand zur Ermittlung des Delegiertenschlüssels ist der Monat, in dem der Termin für den Landesjugendtag bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens drei Monate vor dem Landesjugendtag.

(4) Die Einberufung des Landesjugendtages hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens 1 Monat vorher schriftlich durch die LJL zu erfolgen. Die Landesjugendleitung hat Tagesordnung und Anträge den Delegierten und den Mitgliedern der LJL bis spätestens zwei Wochen vor dem LJT bekannt zu geben. Der LJT ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

(5) Anträge zum LJT können von der LJL, vom LJA und den Fachgewerkschaften gestellt werden. Sie sind spätestens 1 Monat vor dem LJT schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der LJT.

(6) Auf Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des LJA muss ein außerordentlicher LJT einberufen werden.

(7) Der LJT gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung.

§ 6 Aufgaben des Landesjugendtages

Der LJT hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der dbb jugend thüringen und Förderung

- des Erfahrungsaustausches der Fachgewerkschaften untereinander.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der LJJL sowie des Abschlussberichtes über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
 3. Entlastung der Landesjugendleitung im Hinblick auf die Verwendung aller zur Verfügung gestellten Mittel.
 4. Wahl der Mitglieder der LJJL in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Zeit bis zum nächsten LJT. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Entschlüsse.

§ 7 Landesjugendausschuss

(1) Der LJA besteht aus:

1. den Mitgliedern der Landesjugendleitung
2. den Jugendvertreter/innen der Fachgewerkschaften oder im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen.

(2) Der LJA tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder muss er durch die LJJL zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Antrag auf außerordentliche Sitzung ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Der LJA hat folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
2. Beratung und Unterstützung der LJJL,
3. Entgegennahme des jährlichen Zwischenberichts der Landesjugendleitung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel,
4. Behandlung aller Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit,
5. Behandlung von Anträgen zwischen den LJT,
6. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder der LJJL.

§ 9 Landesjugendleitung

(1) Die LJJL besteht aus:

- a) der/m Landesjugendleiter/in (Vorsitzender) und
- b) drei gleichberechtigten Stellvertreter/innen

(2) Der/ die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Nach Maßgabe eines Beschlusses in der LJJL kann einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so wählt der LJA nach. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes der LJJL läuft nur bis zur nächsten Neuwahl durch den LJT.

§ 10 Aufgaben der Landesjugendleitung

(1) Die LJJL führt die Beschlüsse des LJT durch und beruft den LJT ein. Sie berücksichtigt in Ihrer Arbeit die Beschlüsse und Empfehlungen des LJA. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 3 der Satzung zuständig und verantwortlich, sofern diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte werden von der/m Vorsitzenden oder deren/dessen Vertretung wahrgenommen. Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Stellvertreterin vertritt die dbb Jugend Thüringen im Rahmen der Befugnisse aus dieser Satzung nach innen und nach außen.

(2) Die Landesjugendleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn versandt werden.

(3) Die LJA verfügt über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu erfassen und zu belegen. Es gelten die Regeln der Kassen- und Finanzordnung des tbb.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zur Verfolgung, Unterstützung und Bekanntmachung ihrer Arbeit und Ziele leistet die dbb jugend thüringen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu kann sie sich aller Medien der Öffentlichkeitsarbeit bedienen. Diese sind dem tbb bekannt zu machen.

(2) Der offizielle Auftritt der dbb jugend thüringen ist die Homepage.

Alle Mitgliedsverbände sollen sich bei der Ausgestaltung und mit eigenen Beiträgen an der Homepage beteiligen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung der dbb jugend thüringen erfolgt im Rahmen der Kassenprüfung des tbb.

§ 13 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Die Organe der dbb jugend thüringen entscheiden per Beschluss mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, soweit nichts anderes bestimmt wurde. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum Landesjugendtag anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Sämtliche Beschlüsse der Organe der dbb jugend thüringen sind zu protokollieren.

§ 14 Besondere Bestimmungen

Die praktische Jugend- und Gewerkschaftsarbeit vollzieht sich in Orts-, Kreis- und in den Landesverbänden sowie Arbeitskreisen, die organisatorisch die entsprechenden Gemeinschaften aller Mitgliedsverbände und -gewerkschaften des tbb umfassen.

Im Aufbau und an der Förderung der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie der Arbeitskreise beteiligen sich daher alle Mitgliedsverbände und -gewerkschaften des tbb, die Jugendliche und Berufsanfänger/innen organisieren. Über die Zusammenarbeit gibt der LJA entsprechende Empfehlungen.

Mandatsträger/innen der dbb Jugend Thüringen können älter als 30 Jahre sein.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung der dbb jugend thüringen wurde vom Landesjugendtag der dbb jugend thüringen am 25. Mai 2012 neu gefasst und am 15. März 2019 sowie am 12. Februar 2021 mehrfach durch Beschluss geändert und tritt nach Zustimmung des Landeshauptvorstandes des tbb rückwirkend in Kraft.